

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS)
der Gemeinde Korb**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.10.2022 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 20.11.2007 beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser auf dem Gemeindegebiet sowie auf den Flurstücken 1603, 1604, 1610, 1611, 1613, 1614, 1751, 1753, 1755, 1757, 1759, 1758, 1760, 1761, 1762, 1763, 1764, 1765 und 1766 auf der Gemarkung Beinstein (Waiblingen). Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Korb, den 26.10.2022

gez. Jochen Müller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.